

Kurzüberblick

Gemeinnützige Stiftung im Fürstentum Liechtenstein



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG



Gemeinnützige Stiftung

Rechtliche Strukturierung	– verselbstständigtes, gewidmetes Vermögen für gemeinnützige Zwecke
Rechtspersönlichkeit	– vorhanden
Eintragung im Handelsregister	– obligatorisch und konstitutiv
Einsatzmöglichkeiten	– Vermögensverwaltung – Strukturierung von Familienvermögen zu gemeinnützigen Zwecken – ganz oder überwiegend für gemeinnützige Zwecke – nicht kommerzielle Tätigkeiten und Zwecke
Obligatorische Organe	– Stiftungsrat – Revisionsstelle (in aller Regel) ¹
Minimalkapital (CHF/EUR/USD)	30 000.–
Haftung	– Stiftungsvermögen
Beherrschungsverhältnisse	– keine Beherrschung möglich, da der Stifter in der Regel auf Stifterrechte verzichtet hat (unwiderrufliche gemeinnützige Stiftung)
Urkunde über die Beherrschung	– keine
Geschäftsführung und Vertretung	– Stiftungsrat
Zeichnungsrecht zur Vertretung der Gesellschaft	– einzeln oder kollektiv
Empfänger von Leistungen	– Begünstigte gemäss den Bestimmungen der Statuten/Beistatuten
Gesetzliche Grundlagen	– Art. 552 §§1–41 PGR ²
Eignung zur Regelung der Rechtsnachfolge	– Begünstigungsregelung unabhängig von Erbrecht, Ehegüterrecht und dergleichen möglich, wobei die Gemeinnützigkeit zwingend ist
Laufende Besteuerung	Steuerbefreit auf Antrag sowie kein Quellensteuerabzug bei Ausschüttungen
Steuererklärung sowie Bilanzvorlage- oder Deklarationspflicht beim Handelsregister	– Steuererklärung: nein – Handelsregister: – bei hinterlegten Stiftungen weder Bilanzvorlage- noch Deklarationspflicht – bei eingetragenen Stiftungen nur Deklarationspflicht ³
Bilanzprüfung durch eine Revisionsstelle	– eine Revisionsstelle ist grundsätzlich immer erforderlich, es bestehen jedoch Ausnahmen ¹

¹ Die wenigen Ausnahmen ohne Revisionsstellenpflicht ergeben sich aus § 27 Abs. 5 StiG in Verbindung mit Art. 4–6 StRV (Stiftungsrechtsverordnung vom 24. März 2009, LGBl. Nr. 2009/114; LR 216.013).

² Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. Nr. 1926/4 in der heute geltenden Fassung; LR 216.0)

³ Sofern keine Jahresrechnung für die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags erstellt wird.